

A Wichtige Informationen

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

- I. Definitionen
- II. Umfang des Versicherungsschutzes
- III. Versicherte Leistung
- IV. Ausschlüsse
- V. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- VI. Erlöschen des Versicherungsschutzes
- VII. Mehrfachversicherung
- VIII. Anspruchsübergang
- IX. Laufzeit des Versicherungsverhältnisses und Kündigung
- X. Prämienzahlung
- XI. Schiedsklausel
- XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

C Zusatzbedingungen Diebstahl

D Zusatzbedingungen Sportuntauglichkeit durch Unfall, externe Einflüsse oder Einwirkung von Gewalt

E Zusatzbedingungen Sportuntauglichkeit

F Zusatzbedingungen Deckuntauglichkeit

G Zusatzbedingungen Transport per Luftfracht

H Zusatzbedingungen Operationen bei Koliken

I Zusatzbedingungen lebensrettende Operationen

A Wichtige Informationen

Versicherer

QBE Insurance (Europe) Ltd.
Plantation Place
30 Fenchurch Street
London EC3M 3BD

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf dieses Versicherungsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach ZPO und VVG.

Festlegung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Wert des Pferdes entsprechen.

Prämienzahlung/Zahlungsweise

Die Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer erfolgt durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt. Es handelt sich um eine Jahresprämie.

Verkauf des Pferdes innerhalb des Versicherungsjahres

Bei Verkauf des Pferdes innerhalb des Versicherungsjahres teilen Sie uns dieses bitte schriftlich mit. Die nicht verbrauchte Jahresprämie wird Ihnen rückerstattet. Maßgeblich ist hierfür das Eingangsdatum der Mitteilung bei uns.

Höchsteintrittsalter zur Aufnahme in die Pferdelebensversicherung

Das Höchsteintrittsalter ist das 14. Lebensjahr.

Prämienberechnung bei älteren Pferden

Bei Pferden, welche im laufenden Versicherungsjahr älter als 14 Jahre werden, wird die Versicherungssumme – um den tatsächlichen Wert des Pferdes festzulegen – angepasst. Zusätzlich zur Jahresprämie wird ein Aufschlag berechnet.

100% Auszahlung bei Tod, Nottötung (Grunddeckung):

Alter des Pferdes	Reduktion der VS	Aufschlag
15	10%	0,5%
16	20%	1,0%
17	40%	1,5%
18	60%	2,0%

100% Auszahlung bei Tod, Nottötung & 80% Auszahlung bei dauernder Sportuntauglichkeit (Zusatzbedingungen D sowie E):

Alter des Pferdes	Reduktion der VS	Aufschlag
15	10%	1,0%
16	20%	2,0%
17	40%	3,0%
18	60%	4,0%

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

I. Definitionen

In ihrer Verwendung in dieser Police sind nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

1. Verkehrswert bezeichnet:

den Preis, zu dem das Eigentum an dem Pferd zwischen einem Käufer und einem Verkäufer wechseln würde, wobei keiner der Beteiligten unter irgendeinem Kauf- oder Verkaufszwang steht und beide über angemessene Kenntnis bezüglich der relevanten Fakten verfügen.

2. Pferd bedeutet:

Das oder die in den Vertragsdaten aufgeführte(n) Pferd(e), an denen eine vollständige oder teilweise Beteiligung besteht.

3. Nottötung bedeutet:

- a) dass sich das Pferd eine Verletzung zuzieht oder von einer besonders schmerzhaften Krankheit/Seuche befallen ist und ein von den Versicherern benannter Tierarzt zuvor ein Attest ausgestellt hat, demzufolge das Leiden des Pferdes unheilbar und derart unangemessen ist, dass die unverzügliche Tötung unerlässlich wird; oder
- b) dass sich das Pferd eine Verletzung zuzieht und ein von dem Versicherungsnehmer benannter Tierarzt zuvor ein Attest ausgestellt hat, demzufolge das Leiden des Pferdes unheilbar und derart unangemessen ist, dass die unverzügliche Tötung unerlässlich wird, ohne die Benennung eines Tierarztes durch die Versicherer abzuwarten;

4. Versicherungsnehmer bezeichnet:

die Person(en), die Partnerschaft, Gesellschaft oder Organisation, die in den Vertragsdaten aufgeführt ist (sind).

5. Tierarzt bezeichnet:

einen Tierarzt, der Berufserfahrung im Bereich tierärztlicher Behandlung von Pferden besitzt und über eine gültige Approbation verfügt, die von der zuständigen Stelle ausgestellt wurde und durch die ihm die Erlaubnis erteilt wird, als Tierarzt zu praktizieren.

6. Autopsie bezeichnet:

eine Autopsie, einschließlich einer nekroskopischen Untersuchung/Obduktion, die von einem Tierarzt u.a. – jedoch nicht ausschließlich - zur Feststellung der Todesursache oder der Gründe für die Nottötung des Pferdes durchgeführt wird.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherer gewähren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz im Falle des Todes oder der Nottötung des Pferdes:

- a) während der Laufzeit dieser Versicherung oder
- b) bei Versicherungen mit einer jährlichen Laufzeit oder länger innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Ablauf dieser Versicherung

infolge eines Unfalls, einer Verletzung, Krankheit oder Seuche, der/die während der Laufzeit dieser Versicherung erstmals eintritt bzw. sich erstmals manifestiert, sofern den Versicherern der Unfall, die Verletzung, Krankheit oder Seuche und während der Laufzeit dieser Versicherung unter dem Vorbehalt unverzüglich schriftlich angezeigt wurde.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich in dem in den Vertragsdaten aufgeführten geographischen Geltungsbereich dieser Police.

III. Versicherte Leistung

Die Versicherer ersetzen dem Versicherungsnehmer den Verkehrswert des Pferdes zum Zeitpunkt der ersten Manifestation des Unfalls, der Verletzung, Krankheit oder Seuche, welche/r den Tod des Pferdes oder seine Nottötung verursacht hat. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist auf die in den Vertragsdaten angegebene Haftungsgrenze der Versicherer begrenzt.

IV. Ausschlüsse

1. Im Falle, dass ein Pferd einer Quarantäne- und/oder einer sonstigen die Bewegung oder Verbringung des Pferdes einschränkenden Anordnung unterliegt, die von einer hoheitlichen Stelle erlassen wurde und sich auf den Ausbruch oder vermuteten Ausbruch einer Seuche bezieht, besteht kein Versicherungsschutz für Tod, vorsätzliche Schlachtung oder Nottötung des Pferdes, sofern diese/r direkt oder indirekt auf die besagte Seuche zurückzuführen sind.

2. Es besteht kein Versicherungsschutz bei vorsätzlicher Schlachtung des Pferdes.
Die Versicherer werden sich auf diesen Ausschluss nicht berufen
- sofern die Versicherer der Nottötung des Pferdes ausdrücklich zugestimmt haben oder
 - im Falle einer Nottötung ohne vorherige Zustimmung, soweit diese nicht unter den Ausschluss gemäß IV. 1. fällt, oder
 - wenn das Pferd während seines Aufenthaltes an Bord eines Flugzeuges durch oder auf Anordnung der zu dem Zeitpunkt verantwortlichen Behörde getötet wird, und wenn diese Tötung durch eine amtliche Erklärung der besagten Behörde bestätigt wird, dass nach deren Auffassung das Pferd so außer Kontrolle war, dass es eine Gefahr für die Sicherheit des Flugzeuges, der Besatzung, der Passagiere oder der Fracht darstellte.
3. Es besteht kein Versicherungsschutz bei Tod oder Nottötung, sofern diese/r direkt oder indirekt verursacht wird oder eintritt oder mit verursacht wird durch oder infolge eines oder mehrerer der folgenden Umstände:
- einen/eines chirurgischen Eingriff/s, sofern dieser nicht von einem Tierarzt durchgeführt und von ihm bescheinigt wird, dass er einzig und allein aufgrund eines Unfalles, einer Krankheit oder Seuche notwendig wurde, der/die während der Laufzeit dieser Versicherung eingetreten ist, und im Rahmen einer Notfallmaßnahme in dem Versuch unternommen wurde, das Leben des Pferdes zu retten (ausgenommen hiervon sind Kastrationen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr); oder
 - die Verabreichung von Medikamenten, sofern dies nicht durch einen Tierarzt (oder durch von ihm angewiesenes erfahrenes Personal) erfolgt und durch diesen Tierarzt bescheinigt wird, dass diese Maßnahme prophylaktischer Natur bzw. aufgrund eines Unfalles, einer Verletzung, einer Krankheit oder Seuche, der/die während der Laufzeit dieser Versicherung eingetreten ist, erforderlich war; wobei der Begriff "Medikament" auch Hormone, Vitamine, Proteine oder andere Substanzen mit Ausnahme von unverfälschten Nahrungsmitteln oder Getränken einschließt.
 - Es wird keine Versicherungsdeckung gewährt im Falle des Todes oder der Nottötung, sofern diese/r direkt oder indirekt verursacht wird oder eintritt durch oder infolge von oder mit verursacht wird durch irgendwelche Krankheitsbilder, die vor Deckungsbeginn dieser Police bestanden oder diagnostiziert oder behandelt wurden.
4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Tod oder Nottötung, sofern diese/r direkt oder indirekt verursacht wird oder eintritt oder mit verursacht wird durch oder infolge eines oder mehrerer der folgenden Umstände:
- Atomare Reaktion, Atomstrahlung oder radioaktive Verseuchung oder
 - Konfiszierung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme durch oder auf Anordnung eine(r) Regierung, öffentliche(n) oder örtliche(n) Behörde oder Personen oder Organisationen, die in dieser Angelegenheit über Entscheidungsgewalt verfügen oder diese beanspruchen, oder
 - Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Streiks, Ausschreitungen oder innere Unruhen.
5. Ungeachtet irgendeiner entgegengesetzter Bestimmung in dieser Versicherung oder irgendeiner Zusatzbedingung hierzu ist hiermit vereinbart, dass diese Versicherung Verlust, Schaden, Kosten oder Auslagen von welcher Art auch ausschließt, die direkt oder indirekt verursacht, als Folge von oder im Zusammenhang mit jeder terroristischen Tat ungeachtet welche andere Ursache oder ein anderes Ereignis, gleichzeitig oder in anderer Reihenfolge zu dem Verlust beiträgt.
Im Sinne dieses Ausschlusses bedeutet eine terroristische Tat eine Handlung, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Anwendung von Macht oder Gewalt und/oder deren Drohung, von irgendeiner Person oder Gruppe von Personen, entweder allein oder im Namen von oder in Verbindung mit irgendeiner Organisation(en) oder Regierung(en) handelnd verübt, aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen einschließlich der Absicht irgendeine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder irgendein Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.
Dieser Ausschluss beinhaltet auch den Ausschluss von Verlust, Schaden, Kosten oder Auslagen von welcher Art auch, direkt verursacht, als Folge von oder im Zusammenhang mit irgendwelcher Handlung zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder in irgendeiner Weise mit irgendwelcher terroristischen Taten zusammenhängend.
Wenn die Versicherer angeben, dass durch diesen Ausschluss irgendein Verlust, Schaden, Kosten oder Auslagen nicht durch diese Versicherung abgedeckt sind, liegt die Beweislast bei dem Versicherten.
Im Falle, dass irgendein Teil dieses Ausschlusses als ungültig oder nicht klagbar angesehen wird, bleibt der Rest in voller Kraft und Gültigkeit bestehen.
6. Über alle anderen Konditionen, Bedingungen und Ausschlüsse des Versicherungsvertrages hinaus, wurde zur Kenntnis genommen und vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf Nottötungen und Tötungen bezieht, welche direkt oder indirekt mit dem Vogelgrippe-Virus, oder einer mutanten Abweichung dessen, in Verbindung stehen.
- V. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- 1. Obliegenheiten vor dem und im Versicherungsfall**
- Verwendung des Pferdes**
Der Versicherungsnehmer verwendet das Pferd ausschließlich zu dem in den Vertragsdaten genannten Zweck.
 - Pflege des Pferdes**
Der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten, die das Pferd in Pflege, Gewahrsam oder unter Aufsicht haben, haben zu jeder Zeit für eine angemessene Pflege und Behandlung des Pferdes zu sorgen.
 - Erkrankungen des Pferdes**
Im Fall jedweder Erkrankung, Seuche, Lahmheit, Verletzung, Unfall oder körperlichen Invalidität des Pferdes hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auf seine Kosten einen Tierarzt einzuschalten und die zum Zwecke der Meldung in den Vertragsdaten genannte(n) Person(en) unverzüglich zu benachrichtigen, sowie über die gesundheitliche Entwicklung durch tierärztliche Berichte informiert zu halten. Diese beauftragt/en – sofern dies für notwendig gehalten wird – im Namen der Versicherer einen Tierarzt. Außerdem hat der Versicherungsnehmer das Verbringen des Pferdes an einen anderen Ort zu Behandlungszwecken zu erlauben, sofern die Versicherer dies fordern.
Im Falle eines Unfalles ist der Unfallhergang dem Versicherer zusätzlich innerhalb von zehn (10) Tagen in Schriftform mitzuteilen.
 - Tod oder Nottötung des Pferdes**
Im Fall des Todes oder der Nottötung des Pferdes benachrichtigt der Versicherungsnehmer unverzüglich die zum Zwecke der Meldung in den Vertragsdaten genannte(n) Person(en), die im Namen der Versicherer einen Tierarzt beauftragt/en, sofern dies für notwendig gehalten wird. Die Versicherer haben das Recht, eine Autopsie von ihrem eigenen Tierarzt vornehmen zu lassen.
Ansonsten lässt der Versicherungsnehmer unverzüglich auf seine Kosten eine Autopsie durch einen Tierarzt vornehmen und reicht so bald wie möglich nach dem Tod oder der Nottötung des Pferdes eine Kopie des Berichtes bei den Versicherern ein.
 - Entsorgung**
Nach Erhalt einer Erlaubnis von Seiten der Versicherer hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten für die Beseitigung und Entsorgung der Überreste des Pferdes zu sorgen. Die Versicherer besitzen ein Anrecht auf alle Gelder, die dem Versicherungsnehmer im Falle eines Verkaufs der Überreste im Anschluss die Beseitigungs- und Entsorgungskosten ersetzt werden.
 - Schadensformular**
Der Versicherungsnehmer reicht bei den Versicherern innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Tod oder der Nottötung des Pferdes ein detailliertes Schadensformular und eine Erklärung über die Übertragung der Eigentumsrechte an dem Pferd auf die Versicherer ein.
 - Mitwirkungspflichten**
Der Versicherungsnehmer hat jederzeit bei der Untersuchung und Regulierung eines jeden tatsächlichen oder potentiellen Schadens mit den Versicherern und ihren Vertretern zusammenzuarbeiten, wobei er:
 - unmittelbar auf Verlangen der Versicherer oder ihrer Vertreter jeder Person Einsicht in die Originale aller tierärztlichen Unterlagen und das Fertigen von Kopien zu gestatten hat, ungeachtet, ob diese bei dem Versicherungsnehmer oder bei Tierärzten oder anderen Drittparteien aufbewahrt werden; und
 - unmittelbar auf Verlangen der Versicherer oder ihrer Vertreter alle Informationen betreffend des Gesundheitszustandes, die Vorgeschichte, Leistung sowie den Wert des Pferdes oder andere Informationen über das Pferd zur Verfügung zu stellen hat, die von den

Versicherern oder ihren Vertretern angemessener Weise verlangt werden können; und

- cc) dafür Sorge zu tragen hat, dass sich der Versicherungsnehmer, seine Familie, Vertreter, Angestellte, Verwahrer oder andere Personen, die das Pferd in Pflege, Gewahrsam oder unter Aufsicht haben, einer Befragung unterziehen, sofern dies von den Versicherern oder ihren Vertretern verlangt wird;

2. Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind die Versicherer berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3. Herbeiführung des Versicherungsfalls

Wird der Tod oder die Nottötung des Pferdes durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung des Versicherungsnehmers oder einem Repräsentanten herbeigeführt, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Todes oder der Nottötung des Pferdes sind die Versicherer berechtigt, ihre Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

VI. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer Alleineigentümer des Pferdes ist. Die Deckung für das Pferd unter dieser Versicherung erlischt umgehend, sobald der Versicherungsnehmer das Pferd verkauft oder Teile davon mit einem Anspruch auf das Pferd veräußert, sei es vorübergehend oder endgültig.

VII. Mehrfachversicherung

Sollte der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Todes oder der Nottötung des Pferdes über eine weitere Versicherung verfügen, die das Pferd gegen dieselbe realisierte Gefahr versichert, werden die Versicherer unabhängig davon, ob die andere Versicherung ersatzpflichtig ist, von ihrer Leistungspflicht frei, es sei denn die andere Versicherung wurde mit Zustimmung der Versicherer abgeschlossen oder aufrechterhalten. Im Übrigen gilt § 78 VVG.

VIII. Anspruchsübergang

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die Versicherer über, soweit sie den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch die Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, sind die Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind die Versicherer berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Jede Entschädigung, die der Versicherungsnehmer erhält und die den Versicherer im Rahmen ihrer abgetretenen Rechte zusteht, wird treuhänderisch für die Versicherer verwahrt und muss – soweit keine Wiedererlangung des Pferdes unter der nachstehend aufgeführten zusätzlichen Vereinbarung „Auszahlung der Versicherungsleistung“ (C III. 3.) über Diebstahl vorliegt – unverzüglich nach Erhalt an die Versicherer weitergeleitet werden.

IX. Laufzeit des Versicherungsverhältnisses und Kündigung

1. Laufzeit

Das Versicherungsvertragsverhältnis beginnt mit dem vereinbarten, in den Vertragsdaten angegebenen Zeitpunkt. Das Versicherungsvertragsverhältnis endet mit Ablauf eines Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung des Versicherungsverhältnisses bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

2. Kündigung

- a) Diese Versicherung kann durch schriftliches Verlangen des Versicherungsnehmers jederzeit gekündigt werden. Dabei ist anzugeben, zu welchem Datum (nach Erklärung der Kündigung) die Kündigung wirksam werden soll. Dem Versicherer steht die Prämie für den Zeitraum zu, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Zuzüglich zur anteiligen Jahresprämie fallen sämtliche Zuschläge, die von den Versicherern für Zusatzrisiken verlangt werden (etwa für Operation, Transport und Fohlen), in risikopropotionaler Höhe an.
- b) Diese Versicherung kann jederzeit durch die Versicherer durch schriftliche Mitteilung an die in den Vertragsdaten genannte Adresse des Versicherungsnehmers gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben wird ein Termin angegeben, zu dem die Kündigung wirksam wird, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 5 Tagen ab dem Datum des Zugangs der Kündigungsmittteilung beim Versicherungsnehmer einzuhalten ist. Die Versicherer erstatten in diesem Fall die bezahlte Prämie abzüglich des Prämienanteils, der auf Pro-Rata-Basis ab dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung berechnet wird, zuzüglich aller Zuschläge, die von den Versicherern für Zusatzrisiken einbehalten werden (etwa für Operation, Transport und Fohlen), in risikoadäquater Höhe.
- c) Wurde für ein Pferd eine Entschädigungsleistung ausgezahlt, sei es nach Regulierung, Vergleich oder in anderer Weise, so wird für dieses Pferd keine Prämienrückerstattung gewährt.

X. Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei (2) Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.

XI. Schiedsklausel

Sofern die Versicherer eine Leistungspflicht schriftlich anerkannt haben, es jedoch noch Streitpunkte zwischen den Versicherern und dem Versicherungsnehmer über den diesbezüglich zu zahlenden Verkehrswert des Pferdes gibt, so werden diese Streitpunkte durch ein Schiedsgerichtsverfahren wie folgt ausgeräumt:

- a) Es wird ein einziger unparteiischer Schlichter eingesetzt. Dabei handelt es sich um eine Person, deren Auswahl in beiderseitigem Einverständnis zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern erfolgt.
- b) Innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach Wahl des Schlichters haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Versicherer jeweils bei dem Schlichter und der anderen Partei alle Nachweise betreffend des Verkehrswertes einzureichen, die sie einbringen möchten. Jeder Partei stehen sodann weitere vierzehn (14) Tage für eine Erwidern zur Verfügung.
- c) Im Anschluss daran legt der Schlichter durch Schiedsspruch den Verkehrswert des Pferdes fest.
- d) Der Versicherungsnehmer und die Versicherer erkennen den Schiedsspruch des Schlichters vorbehaltlos an. Es gibt keine Berufung (ausgenommen in den Fällen, in denen eine solche nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann). Die Entschädigungszahlung in Höhe des so durch Schiedsspruch festgelegten Verkehrswertes ist innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Schiedsspruch von den Versicherern an den Versicherungsnehmer zu leisten.
- e) Sofern die Versicherer und der Versicherungsnehmer der jeweils anderen Partei vor dem Schiedsgerichtsverfahren einen Betrag vorgelegt haben, den sie jeweils zu zahlen bzw. zu akzeptieren bereit wären, so ist die Partei, deren Betrag am weitesten von dem nachfolgend durch den Schlichter bestimmten Verkehrswert abweicht, verpflichtet, alle Gebühren und Auslagen für den Schlichter zu zahlen; wurden solche Zahlen nicht vorab eingereicht, so werden die besagten Honorare und Auslagen zu gleichen Teilen übernommen, wobei der Anteil des Versicherungsnehmers mit dem Betrag zu verrechnen ist, den die Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß Schiedsspruch zu zahlen haben.

- f) Bei dieser Schlichtungsklausel handelt es sich um eine ausschließliche Klausel, so dass weder der Versicherungsnehmer noch die Versicherer einen Prozess über den Verkehrswert des Pferdes bei irgendeinem ordentlichen Gericht anstrengen können.

XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf dieses Versicherungsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach ZPO und VVG.

C Zusatzbedingungen Diebstahl

I. Umfang des Versicherungsschutzes

Unter dieser Versicherung sind zusätzlich folgende Verluste gedeckt, die während der Laufzeit dieser Versicherung eintreten:

1. Diebstahl des Pferdes und
2. Tod oder Nottötung des Pferdes als direkte Folge eines Diebstahls des Pferdes.

II. Versicherte Leistung

Die Versicherer leisten unter dieser Zusatzdeckung im Verlustfall eine Entschädigung für den Verkehrswert des Pferdes zum Zeitpunkt des Verlustes, wobei die Versicherungsleistung auf die in den Vertragsdaten genannte Haftungsgrenze begrenzt ist.

III. Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen gilt folgendes:

1. Ausschlüsse

- a) Diese Versicherung gewährt keine Deckung für einen Verlust des Pferdes, welcher unmittelbar oder mittelbar entsteht durch ein unaufklärbares Verschwinden oder Ausreißen des Pferdes oder die freiwillige Eigentums- oder Besitzaufgabe. Letzteres gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder andere Personen, die das Pferd in Pflege, Gewahrsam oder unter Aufsicht haben, durch arglistige Täuschung, Betrug oder eine Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Eigentums- oder Besitzaufgabe veranlasst wurde/n.
- b) Im Falle des Verlustes einer Stute wird weder Versicherungsschutz für einen Embryo, welchen die Stute trägt, noch für eines ihrer Fohlen gewährt, es sei denn Embryo oder Fohlen sind eigenständig unter dieser Police versichert.

2. Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer setzt die Versicherer und die örtliche Polizei unverzüglich über den Diebstahl oder das Verschwinden des Pferdes in Kenntnis und leistet etwaigen Anweisungen strikt Folge.
- b) Der Versicherungsnehmer darf kein Lösegeld zahlen oder dessen Zahlung versprechen oder ähnliche Zusagen dieser Art gegenüber Dritten abgeben.

3. Auszahlung der Versicherungsleistung

Im Falle eines Verlustes des Pferdes durch Diebstahl oder widerrechtliche Entfernung erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung neunzig (90) Tage nach Eingang einer Verlustmitteilung bei den Versicherern. Nach diesem Zeitraum erfolgt eine Auszahlung nur für den Fall, dass das Pferd innerhalb dieses Zeitraumes nicht wiedererlangt wurde.

4. Wiederauffinden des Pferdes

Wird das Pferd nach Zahlung der Entschädigungsleistung wieder aufgefunden, so können die Versicherer anstelle der Rückforderung der Entschädigungsleistung das Pferd in Eigentum und Besitz übernehmen.

D Zusatzbedingungen Sportuntauglichkeit durch Unfall, externe Einflüsse oder Einwirkung von Gewalt

Vorbehaltlich aller Konditionen, Bedingungen und Ausschlüsse des Versicherungsvertrages zu dem die vorliegenden Zusatzbedingungen gehören und in Anbetracht der erhobenen Versicherungsprämie sowie ungeachtet der Ausschlussregelung 1 (B IV. 1.) der vorliegenden Versicherung wird das Versicherungsunternehmen den Versicherten für den Fall, dass während der Laufzeit der Versicherung ein im Anhang genanntes Pferd infolge eines Unfalls, durch externe Einflüsse oder Einwirkung von Gewalt verletzt wird und als direkte und unmittelbare Folge einer solchen Verletzung das besagte Pferd nach Meinung der Tierärzte des Versicherten und des Versicherungsträgers den im Anhang genannten Zweck, für den es unterhalten wird oder zum Einsatz kommt, vollumfänglich und dauerhaft nicht mehr ausüben kann, den Versicherten bis zu einem Betrag von und begrenzt auf 80 % (achtzig Prozent) des marktgerechten Wertes oder bis zur Höhe des im Anhang für dieses Pferd genannten Betrages der Deckungssumme

schadlos halten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist. Nach der Auszahlung des Betrages erlischt die Pflicht des Versicherungsträgers im Hinblick auf das besagte Pferd unmittelbar im Anschluss danach.

Wenn der Versicherungsträger den Versicherten gemäß den vorliegenden Zusatzbedingungen schadlos zu halten hat, behält der Versicherte das Eigentum an dem Pferd lediglich für persönliche Zwecke und setzt es nicht mehr für Wettkämpfe ein. Der Versicherte legt dem Versicherungsträger, nach der Anerkennung eines solchen Anspruchs aufgrund der vorliegenden Zusatzbedingungen und vor der Regulierung des Schadens, den Pass des Pferdes und dessen Eigentumsurkunde auf eigene Kosten vor, um in ihnen einen entsprechenden Eintrag vornehmen zu lassen.

Zusätzliche Bedingungen

1. Es ist eine notwendige Voraussetzung für die Haftung durch den Versicherungsträger aufgrund dieser Zusatzbedingungen, dass die in Absatz 1 beschriebene dauerhafte Einsatzunfähigkeit als Folge eines Unfalls oder einer Einwirkung von außen zum ersten Mal während der Laufzeit dieser Versicherung auftritt und diese Verletzung dem Versicherungsträger sofort und in schriftlicher Form mitgeteilt wird und dass dies unter allen Umständen vor dem Ablauf dieser Versicherung geschieht.
2. Nach der gemäß zusätzlichen Bedingung 1 oben erfolgten schriftlichen Mitteilung und falls eine derartige Verletzung erst nach dem Datum des Ablaufs der Versicherung zu einer dauerhaften Einsatzunfähigkeit geführt hat, können Ansprüche aus diesen Zusatzbedingungen für die dauerhafte Einsatzunfähigkeit nach deren Bestätigung durch zwei Tierärzte, wovon einer vom Versicherten und der zweite vom Versicherungsträger benannt worden ist, innerhalb von 12 (zwölf) Monaten beginnend mit dem Tag des Auftretens einer solchen geltend gemacht werden.
3. Nach der gemäß zusätzlichen Bedingung 1 erfolgten schriftlichen Mitteilung hat der Versicherungsträger das Recht, das Pferd zum Zwecke der Untersuchung und/oder Behandlung, durch die vom Versicherungsträger benannten Tierärzte, von seinem Standort entfernen zu lassen.
4. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Tierärzten des Versicherten und denen des Versicherungsträgers über die dauerhafte Einsatzunfähigkeit des Pferdes wird ein unabhängiger und von beiden Parteien benannter Tierarzt als Schiedsrichter eingesetzt, dessen Entscheidung für beide Seiten – sowohl für den Versicherten als auch für den Versicherungsträger – verbindlich ist. Gegen dessen Entscheidung kann kein Rechtsmittel (mit Ausnahme der vertraglich nicht auszuschließenden) eingelegt werden. Die Kosten für die beauftragten Tierärzte sind von der jeweils beauftragenden Partei zu tragen. Die Kosten für den von beiden Parteien bestellten und als Schiedsrichter tätigen Tierarzt sind zu gleichen Teilen vom Versicherten und vom Versicherungsträger zu tragen.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die vorliegenden Zusatzbedingungen halten den Versicherten nicht schadlos infolge eines Verlustes:

- a) aufgrund von Schönheitsfehlern;
- b) wegen mangelnder Fortpflanzungsfähigkeit des Pferdes;
- c) aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit oder Begabung oder Eignung oder bei Verhaltensstörungen;
- d) als indirekte oder direkte Folge einer Verletzung der Sehnen, Bänder oder Muskeln, es sei denn, diese steht in besonderem Zusammenhang mit einer Verletzung, die zu einer offenen Wunde der betroffenen Bändern, Sehnen oder Muskeln geführt hat.

E Zusatzbedingungen Sportuntauglichkeit

Vorbehaltlich aller Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse des Versicherungsvertrages, dem diese Zusatzbedingungen beigefügt sind, und als Gegenleistung für die verlangte Prämie entschädigt diese Versicherung den Versicherten mit einem Betrag von bis zu 80% (achtzig Prozent) des Verkehrswertes, höchstens jedoch bis zu der im Anhang in Bezug auf dieses Pferd bezeichneten Haftungsgrenze, wenn ein Pferd nach Ansicht der Tierärzte des Versicherten und der Versicherer dauerhaft untauglich ist, den im Anhang bezeichneten Zweck zu erfüllen, für den es gehalten oder eingesetzt wird.

Im Falle eines Schadens im Sinne dieser Zusatzbedingungen behält der Versicherte das Eigentum an dem Pferd und alle dazugehörigen Papiere.

Zusätzliche Bedingungen

1. Eine Haftung der Versicherer aufgrund dieser Zusatzbedingungen setzt voraus, dass die in Absatz 1 bezeichnete dauerhafte Untauglichkeit sich aus einem Unfall, einer Verletzung, Erkrankung oder Krankheit ergibt, die erstmals während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten bzw. aufgetreten ist, und dass

- dieser Unfall oder diese Verletzung, Erkrankung oder Krankheit den Versicherern umgehend und auf jeden Fall vor dem Ablauf dieses Versicherungsvertrages schriftlich mitgeteilt worden sind.
2. Nach einer Mitteilung entsprechend der oben genannten zusätzlichen Bedingung 1 werden, wenn ein solcher Unfall oder eine solche Verletzung, Erkrankung oder Krankheit erst nach dem Ablauf der Versicherung zu einer dauerhaften totalen Untauglichkeit führt, Schadensfälle auch dann aufgrund dieser Zusatzbedingungen behandelt, wenn die dauerhafte Untauglichkeit, die von zwei Tierärzten festgestellt wurde, von denen einer von dem Versicherten und einer von den Versicherern benannt worden ist, innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach einem solchen Ereignis eintritt.
 3. Nach einer Mitteilung entsprechend der Bedingung 1 haben die Versicherer das Recht, das Pferd – zum Zwecke der Untersuchung und/oder Behandlung durch die von den Versicherern benannten Tierärzte – an einen anderen Ort zu verbringen.
 4. Alle Streitigkeiten zwischen den Tierärzten des Versicherten und der Versicherer über die dauerhafte Untauglichkeit des Pferdes werden einem unabhängigen Tierarzt vorgelegt, auf den sich beide Parteien geeinigt haben. Er handelt als Schiedsrichter und seine Entscheidung ist sowohl für den Versicherten als auch für die Versicherer bindend. Die Gebühren der benannten Tierärzte werden von der benennenden Partei getragen. Die Gebühren des einvernehmlich als Schiedsrichter benannten Tierarztes werden zwischen dem Versicherten und den Versicherern zu gleichen Teilen getragen.
 5. Wenn die Versicherer verpflichtet sind, den Versicherten aufgrund der Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen zu entschädigen, behält der Versicherte das Pferd allein zu seinem persönlichen Vergnügen und enthält sich jeden Einsatzes im Wettkampf. Die Haftung der Versicherer in Bezug auf dieses Pferd endet, sobald diese Zahlung geleistet wird.

Zusätzliche Ausschlüsse

Aufgrund dieser Zusatzbedingungen wird der Versicherte nicht entschädigt für Verluste:

- a) infolge von Schönheitsfehlern;
- b) aus der Untauglichkeit des Pferdes zur Fortpflanzung;
- c) infolge des Ausschlusses des Pferdes von der Teilnahme an Veranstaltungen kraft der Wettkampfbestimmungen;
- d) infolge mangelnder Tauglichkeit, Eignung oder infolge von Verhaltensstörungen.

Alle übrigen Bedingungen und Konditionen der Versicherungspolice bleiben hiervon unberührt.

F Zusatzbedingungen Deckuntauglichkeit

Vorbehaltlich aller Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse des Versicherungsvertrages, dem diese Zusatzbedingungen angefügt sind, und als Gegenleistung für die gezahlte Zusatzprämie wird vereinbart, dass die Versicherung in der Weise erweitert wird, dass der Versicherte entschädigt wird, wenn der Hengst während der Laufzeit dieser Versicherung oder einer geltenden Verlängerung vollkommen und dauernd:

- a) impotent wird; oder
- b) unfruchtbar; oder
- c) unfähig zur Bedeckung von Stuten

als Folge von Unfällen, Krankheiten oder Erkrankungen, die sich während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages ereignen oder auftreten.

Diese Entschädigung ist auf den Marktwert des Hengstes unmittelbar vor dem Unfall oder der ersten Manifestation der Krankheit oder Erkrankung, die zu dem Schaden geführt haben, beschränkt. Sie darf die in der Anlage angegebene Haftungsgrenze der Versicherer nicht überschreiten.

Zusätzliche Ausschlüsse

Diese Invaliditätsklausel entschädigt den Versicherten nicht für Schäden, die sich aus Tod, Diebstahl oder Nottötung des Hengstes ergeben.

Zusätzliche Bedingungen

1. Die Haftung der Versicherer tritt nur ein, wenn der Versicherte sich an alle Bestimmungen und Bedingungen des Versicherungsvertrages hält, dem diese Invaliditätsklausel angefügt ist.
2. Die Haftung der Versicherer tritt nur ein, wenn der Versicherte gemäß Bedingung B V. 1. c) des Versicherungsvertrages, dem diese Invaliditätsklausel angefügt ist, es der in der Anlage genannten Person oder den in der Anlage genannten Personen umgehend mitteilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Hengst impotent, unfruchtbar oder unfähig ist, Stuten zu decken.

3. Für den Fall, dass zweifelhaft oder streitig ist, ob ein von dem Hengst erlittener Unfall oder eine erworbene Krankheit oder Erkrankung dazu geführt hat, dass der Hengst impotent, unfruchtbar oder vollkommen und dauerhaft unfähig ist, Stuten zu decken, wird vereinbart, dass der Zweifelsfall oder der Streit einem Gremium von drei Tierärzten vorgelegt wird. Zwei Tierärzte werden benannt, einer vom Versicherten und einer von den Versicherern und ein Dritter wird von den benannten Tierärzten einvernehmlich bestimmt. Die Entscheidung dieses Gremiums in der Angelegenheit ist endgültig und sowohl für den Versicherten, wie auch die Versicherer, bindend. Die Honorare der benannten Tierärzte werden von der Partei bezahlt, die sie benannt hat, und das Honorar des einvernehmlich bestellten Tierarztes wird zu gleichen Teilen von dem Versicherten und den Versicherern getragen.
4.
 - (i) Wenn eine Schadensforderung in Höhe von 100% des Werts des Hengstes erhoben wird, erwerben die Versicherer, wenn sie das wünschen, unbestrittenes Eigentum an dem Hengst. Wenn den Versicherern kein unbestrittenes Eigentum an dem lebenden Hengst übertragen wird oder werden kann, ist diese Invaliditätsklausel hinfällig, und die Versicherer sind von jeder Haftung befreit.
 - (ii) Wenn eine Schadensforderung in Höhe von weniger als 100% des Werts jedes Anteils oder aller Anteile an dem Hengst oder, wenn kein Konsortium besteht, in Höhe von weniger als 100% des Werts des Hengstes erhoben wird, übernehmen die Versicherer, wenn sie dies wünschen, unbestrittenes Eigentum und Besitz an dem Anteil an dem Hengst, für den Schadensforderungen erhoben worden sind. Es besteht Einigkeit, dass mit Bezahlung einer Schadensforderung aufgrund dieses Versicherungsvertrages den Versicherern alle Rechte im Rahmen des Konsortiums, der Gesellschaft, des Miteigentums oder eines anderen Vertragsverhältnisses zustehen. Wenn den Versicherern kein unbestrittenes Eigentum an dem lebenden Hengst übertragen wird oder werden kann, ist diese Invaliditätsklausel hinfällig, und die Versicherer sind von jeder Haftung befreit.
5. Im Falle einer Schadensforderung aufgrund dieser Invaliditätsklausel gehen alle Rechte und Rechtsbehelfe, die der Versicherte im Zusammenhang mit der besagten Schadensforderung gegen Dritte hat, auf die Versicherer über.

G Zusatzbedingungen Transport per Luftfracht

Wenn in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, erstreckt sich diese Police auf die Versicherung der in der Anlage bezeichneten Tiere.

Während sie sich an Bord befinden oder in ein Flugzeug verladen oder aus diesem ausgeladen werden, das für den Transport von Passagieren und/oder Fracht von einem Flughafen zu einem anderen Flughafen zugelassen ist, während sie zwischen den in der Police, der diese Klausel angefügt ist, bezeichneten Orten befördert werden.

Es besteht Einigkeit, dass die Tiere auch gegen die Risiken des Abwerfens, des Diebstahls, des Unterhalts als Folge von Unfällen oder Pannen und von Zwangslandungen oder technischen Ausfällen des Flugzeugen, das sie befördert, versichert sind.

Es wird gewährleistet, dass die besagten Tiere nicht zusammen mit Tieren in ein Flugzeug verladen werden, gegen die sie eine natürliche Abneigung haben können.

Die Tiere müssen zu Beginn des Risikos bei guter Gesundheit sein, wobei sie auf jedem angeflogenen Flughafen unter Aufsicht bewegt werden dürfen.

Schadensfälle können nur geltend gemacht werden, wenn sie von einer zuständigen Amtsperson unter Angabe der näheren Umstände und der offensichtlichen Todesursache bescheinigt sind.

Ausschlüsse

Gelten bezüglich der Erweiterung auf die Beförderung auf dem Luftweg.

1. Vorsätzliches Fehlverhalten und Fahrlässigkeit des Versicherten, seiner Hilfspersonen oder Beauftragten.
2. Alles, was der Versicherte, seine Hilfspersonen oder Beauftragten veranlassen oder dulden, wenn dadurch die in diesem Vertrag versicherten Risiken erhöht werden oder erhöht werden könnten.
3. Unfälle, die sich außerhalb der in dieser Police angegebenen geografischen Grenzen ereignen.
4. Jeglicher Rechtsbruch des Versicherten.
5. Die Nichtbeachtung und Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten oder einer anderen Person, die die oberste Befehlsgewalt und Kontrolle über das Flugzeug hat, durch den Versicherten, seine Hilfspersonen oder Beauftragten.

6. Import- oder Exportverbote und Nichtbestehen von Tests.
7. Krieg, Aufstände, Unruhen, Streiks, innere Unruhen, militärische oder angemessene Gewalt, Beschlagnahme, Gefangennahme, Verhaftung, Arrest, Verfügungsbeschränkung und Einbehaltung durch jegliche Könige, Fürsten und andere Leute ganz unabhängig von Staatsangehörigkeit, Stand und Stellung.

Für diese Zusatzbedingungen gelten im Übrigen die Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen dieser Police.

H Zusatzbedingungen Operationen bei Koliken

Bei einer Versicherungsdauer von 1 Jahr und einer Versicherungssumme von weniger als 50.000 € decken diese Zusatzbedingungen, im Falle eines Kolik des Tieres während der Dauer dieser Versicherung, die eine lebensrettende Notoperation unter Vollnarkose erforderlich macht, die folgenden Leistungen:

1. Die Kosten für lebensrettende, von einem zugelassenen Tierarzt durchgeführte, Notoperationen bei einer Kolik.
2. Nachsorge des Tieres, während seines Aufenthalts in der tierärztlichen Praxis, wo die Operation durchgeführt worden ist, in Höhe von maximal 50% der Kosten der Operation und begrenzt auf höchstens 15 Tage vom Zeitpunkt der Operation an gerechnet.

Die kombinierte Haftungsobergrenze bei Notoperationen im Falle einer Kolik und der Nachsorge beläuft sich auf insgesamt 2.500,- € pro Tier für die Dauer der Laufzeit der Police.

Auflagen

Es ist eine notwendige Voraussetzung für die Haftung des Versicherungsträgers aus diesen Zusatzbedingungen, dass die Operation während der Versicherungsdauer durchgeführt wird und dem Versicherungsträger unverzüglich und in schriftlicher Form von einer solchen lebensrettenden Operation Mitteilung gemacht wird.

Ansprüche sind durch das Ausfüllen eines entsprechenden Vordrucks, der bei der im Anhang genannten Person erhältlich ist, geltend zu machen. Zusätzlich hat der Versicherte innerhalb von in 60 Tagen nach der Operation folgendes vorzulegen:

1. Einen vom behandelnden Tierarzt unterzeichneten Bericht, mit einer Beschreibung der durchgeführten Operation und des Zustandes des Tieres, sowie
2. Kopien aller Rechnungen, die sich auf den geltend gemachten Anspruch beziehen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Tierärzten des Versicherten und denen des Versicherungsträgers über die dauerhafte Einsatzunfähigkeit des Pferdes wird ein unabhängiger und von beiden Parteien benannter Tierarzt als Schiedsrichter eingesetzt, dessen Entscheidung für beide Seiten, sowohl für den Versicherten als auch für den Versicherungsträger, verbindlich ist. Gegen dessen Entscheidung kann (mit Ausnahme der vertraglich nicht auszuschließenden) kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Kosten für die beauftragten Tierärzte sind von der jeweils beauftragenden Partei zu tragen. Die Kosten für den von beiden Parteien bestellten und als Schiedsrichter tätigen Tierarzt sind zu gleichen Teilen vom Versicherten und vom Versicherungsträger zu tragen.

Ausschlüsse

Diese Zusatzbedingungen decken folgende Fälle nicht ab:

1. Jedes Tier, das bei Beginn der Laufzeit der Police jünger als 6 Monate oder älter als 15 Jahre ist.
2. Jeden operativen Eingriff, der von einem nicht zugelassenen Tierarzt vorgenommen wird.
3. Jeder operative Eingriff, der nicht unter Vollnarkose durchgeführt wird.
4. Jede Art von Behandlung oder operativen Eingriffs von vor dem Stichtag dieser Zusatzbedingungen bestehenden, diagnostizierten oder behandelten Krankheiten und Leiden. Jedes Pferd mit einer Vorgeschichte von Koliken wird von diesen Zusatzbedingungen ausgeschlossen, es sei denn, der Versicherungsträger hat den Einschluss ausdrücklich bestätigt.
5. Jeder routinemäßige, wahlweise vorgenommene oder freiwillige operative Eingriff.
6. Jede Form der Untersuchung sowie medikamentöse oder medizinische Behandlung, es sei denn, diese erfolgt im Zusammenhang mit der Notoperation bei einer Kolik, für die ein Anspruch geltend gemacht wurde.
7. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Sterbehilfe beim Pferd, seiner Obduktion oder dem Entsorgen seines Kadavers anfallen.

Alle übrigen Bedingungen und Konditionen der Versicherungspolice bleiben hiervon unberührt.

I Zusatzbedingungen lebensrettende Operationen

Bei einer Versicherungsdauer von 1 Jahr und einer Versicherungssumme ab 50.000 € decken diese Zusatzbedingungen, im Falle eines Unfalls, einer Krankheit oder eines Leidens des versicherten Tieres während der Dauer dieser Versicherung, die eine lebensrettende Notoperation unter Vollnarkose erforderlich machen, die folgenden Leistungen:

1. Die Kosten für lebensrettende, von einem zugelassenen Tierarzt durchgeführte, Operationen.
2. Die Nachsorge des Tieres, während seines Aufenthalts in der tierärztlichen Praxis wo die Operation durchgeführt worden ist, in Höhe von maximal 50% der Kosten der Operation und begrenzt auf höchstens 15 Tage, vom Zeitpunkt der Operation an gerechnet.

Die kombinierte Haftungsobergrenze bei lebensrettenden Operationen und der Nachsorge beläuft sich auf insgesamt 2.500,- € pro Tier für die Dauer der Laufzeit der Police.

Auflagen

Es ist eine notwendige Voraussetzung für die Haftung des Versicherungsträgers aus diesen Zusatzbedingungen, dass die Operation während der Versicherungsdauer durchgeführt wird und dem Versicherungsträger unverzüglich und in schriftlicher Form von einer solchen lebensrettenden Operation Mitteilung gemacht wird.

Ansprüche sind durch das Ausfüllen eines entsprechenden Vordrucks, der bei der im Anhang genannten Person erhältlich ist, geltend zu machen. Zusätzlich hat der Versicherte innerhalb von in 60 Tagen nach der Operation folgendes vorzulegen:

1. Einen vom behandelnden Tierarzt unterzeichneten Bericht, mit einer Beschreibung der durchgeführten Operation und des Zustandes des Tieres, sowie
2. Kopien aller Rechnungen, die sich auf den geltend gemachten Anspruch beziehen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Tierärzten des Versicherten und denen des Versicherungsträgers über die dauerhafte Einsatzunfähigkeit des Pferdes wird ein unabhängiger und von beiden Parteien benannter Tierarzt als Schiedsrichter eingesetzt, dessen Entscheidung für beide Seiten sowohl für den Versicherten als auch für den Versicherungsträger verbindlich ist. Gegen dessen Entscheidung kann kein Rechtsmittel (mit Ausnahme der vertraglich nicht auszuschließenden) eingelegt werden. Die Kosten für die beauftragten Tierärzte sind von der jeweils beauftragenden Partei zu tragen. Die Kosten für den von beiden Parteien bestellten und als Schiedsrichter tätigen Tierarzt, sind zu gleichen Teilen vom Versicherten und vom Versicherungsträger zu tragen.

Ausschlüsse

Diese Zusatzbedingungen decken folgende Fälle nicht ab:

2. Jedes Tier, das bei Beginn der Laufzeit der Police jünger als 6 Monate oder älter als 15 Jahre ist.
3. Jedes Pferd, das für Rennen oder Renntraining eingesetzt wird.
4. Operationen zur Behandlung bestehender, diagnostizierter oder vor dem Stichtag dieser Zusatzbedingungen behandelter Krankheiten und Leiden.
5. Jede Art operativen Eingriffs, der nicht unter Vollnarkose durchgeführt wird.
6. Jeder routinemäßige, wahlweise vorgenommene oder freiwillige operative Eingriff (einschließlich, aber nicht begrenzt, auf das Behandeln von Zwangsneurosen und Entfernen von Knochensplintern, Kastrationen, Koliken und kosmetisch-chirurgischen Eingriffen).
7. Operationen oder Behandlungen von Verhaltensstörungen.
8. Jede Art der Vorgehensweise zur Leistungssteigerung ungeachtet dessen, ob diese getrennt oder im Zusammenhang mit anderen Behandlungsmethoden oder Operationen erfolgt.
9. Jede Form der Untersuchung sowie medikamentöse oder medizinische Behandlung, es sei denn, diese erfolgt im Zusammenhang mit der lebensrettenden Operation, für die eine Forderung geltend gemacht wird.
10. Gebühren:
 - (i) im Zusammenhang mit Routinezuchten und/oder Entbindungen,
 - (ii) für Transporte.
11. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Sterbehilfe beim Pferd, seiner Obduktion oder dem Entsorgen seines Kadavers anfallen.

Alle übrigen Bedingungen und Konditionen der Versicherungspolice bleiben hiervon unberührt.